

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	60 Bauverwaltungsamt
Antragssteller:	
Datum:	20.01.1999

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bauausschuß	10.02.1999	
Rat der Stadt Musterstadt	14.04.1999	

**Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlendamm“**

**hier: Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB für die Verlegung einer Baugrenze**

**Beschlußvorschlag:**

Der Rat der Stadt Musterstadt beschließt gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt durch Gesetz vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Mühlendamm“ als Satzung.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich darauf, daß die südwestliche Baugrenze auf den Grundstücken Gemarkung Musterstadt, Flur 36, Flurstücke 399, 700, 525 und 527 – 529 bis auf 3,00 m zur Hauptstraße hin verlegt wird.

Durch die Verlegung dieser Baugrenze werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt.

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 07.01.1999 beantragt der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Musterstadt, Flur 36, Flurstück 700 die Verlegung der südwestlichen Baugrenze auf seinem Grundstück von bisher 5,00 m auf nunmehr 3,00 m zur Hauptstraße hin. Auf diesem Grundstück soll ein Carport bzw. eine Garage errichtet werden, was nur dann möglich ist, wenn die Baugrenze verlegt wird.

Der Antrag und ein Lageplan, aus dem die Baugrenzenverlegung ersichtlich ist, sind als Anlage dieser Sachvorlage beigefügt.

Die von der Verlegung der Baugrenze betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksnachbarn haben sich mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden erklärt. Es wird empfohlen, die Baugrenze nicht nur auf dem Grundstück Nr. 700, sondern auch auf den Grundstücken Nr. 399, 525 und 527 – 529 zu verlegen.

Durch die Verlegung dieser Baugrenze werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt.